

Informationen zur Grundschulbetreuung 2021/2022 an Esslinger Ganztagsgrundschulen (für Kinder im Halbtagszug)

Liebe Eltern,

an folgenden Ganztagsgrundschulen können Sie Ihr Kind, sofern es nicht am Ganztagszug der Schule teilnimmt, zur Grundschulbetreuung anmelden:

Ganztagsgrundschulen bis 15:00 Uhr	Angebote Grundschulbetreuung
Montag – Donnerstag	Montag bis Freitag
GS Mettingen GS Schillerschule Berkheim GS Waisenhofschule GMS Seewiesenschule	<ul style="list-style-type: none">• Frühbetreuung (ab 7:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn)

Ganztagsgrundschulen bis 16:00 Uhr	Angebote Grundschulbetreuung
Montag – Donnerstag	Montag bis Freitag
GS Pliensauschule	<ul style="list-style-type: none">• Frühbetreuung Plus (ab 6:30 Uhr bis Unterrichtsbeginn)• Frühbetreuung (ab 7:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn)• Verlässliche Grundschulbetreuung (Mo. – Fr. Unterrichtsende bis 14:00 Uhr)
GS Herderschule	<ul style="list-style-type: none">• Frühbetreuung (ab 7:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn)• Verlässliche Grundschulbetreuung (Mo. – Fr. Unterrichtsende bis 14:00 Uhr)

Die Stadt Esslingen am Neckar bietet an Ganztagsgrundschulen auch eine Grundschulbetreuung in reduzierter Form an.

An Ganztagsgrundschulen mit einem Ganztagsangebot bis 15:00 Uhr findet keine zusätzliche Nachmittagsbetreuung im Rahmen der Grundschulbetreuung statt.

An Ganztagsgrundschulen mit einem Ganztagsangebot bis 16:00 Uhr wird als freiwilliges Angebot der Stadt Esslingen, die verlässliche Grundschulbetreuung bis 14:00 Uhr angeboten.

Die Grundschulbetreuung findet an der Grundschule statt und richtet sich an die Schüler/innen der Klassen 1 bis 4. Die Schüler/innen werden durch qualifizierte Fachkräfte in ihren spielerischen, freizeitbezogenen Aktivitäten begleitet. Die Betreuung in der Grundschulbetreuung ist entgeltpflichtig.

Betreuungsformen in der Grundschulbetreuung:

Die Frühbetreuung beginnt regulär um 7:00 Uhr und die Kinder werden bis Unterrichtsbeginn von einer Fachkraft betreut. Morgens genießen die Kinder die ruhige Atmosphäre und sie stimmen sich auf den Tag ein. Es gibt Raum und Zeit auf die Kinder einzugehen und sie in dem Übergang von Elternhaus zur Schule zu begleiten.

Die Verlässliche Grundschulbetreuung beginnt nach Unterrichtsende und endet in der Regel um 14:00 Uhr. Nach dem Unterricht wird auf die unterschiedlichsten Bedürfnisse der Kinder eingegangen. Die Kinder haben die Möglichkeit, im Spiel drinnen und draußen aktiv zu sein. Auch wird den Kindern ein Zeitfenster zum Vespere in einer Teerunde angeboten.

Betreuungsangebote:

Frühbetreuung Plus: Montag bis Freitag: 6:30 Uhr bis Unterrichtsbeginn
(nur an der Pliensauschule)

Frühbetreuung: Montag bis Freitag: 7:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn

Verlässliche Grundschulbetreuung: Montag bis Freitag: Unterrichtsende (in der Regel) bis 14:00 Uhr

Die verbindliche Anmeldung zur Grundschulbetreuung muss bis spätestens

01. April 2021

beim Amt für Bildung, Erziehung und Betreuung vorliegen. Die Betreuungsplätze werden im Juni 2021 vergeben. Bitte sehen Sie von Nachfragen vor diesem Zeitpunkt ab. Sie erhalten anschließend eine schriftliche Mitteilung von uns.

Ferienangebote

Die Grundschulbetreuung bietet für 13 Wochen im Jahr an verschiedenen Grundschulen eine Ferienbetreuung an. Die Planung, Organisation und Anmeldung der Ferienbetreuung hat der SJR Esslingen übernommen.

Sie können beim SJR gleich zu Jahresbeginn für alle Ferien, außer den Weihnachtsferien, die Ferienprogramme für ihr Kind buchen. Informationen über die aktuellen Angebote erhalten Sie auf der Homepage des SJR www.ferien-esslingen.de.

Die entstehenden Elternentgelte für das Ferienprogramm müssen Sie direkt an den SJR entrichten.

Kontaktdaten beim Amt für Bildung, Erziehung und Betreuung:

Pädagogische Fragen:

Frau Smeets / N.N.
Tel.: 0711/3512-2254, bzw. -3322
E-mail: fachberatung-schulkindbetreuung@esslingen.de

An-/Abmeldung/Abrechnung:

Herr Rohloff / Frau Richter-von-Fugler
Tel.: 0711/3512-2683, bzw. -2260
E-Mail: grundschulbetreuung@esslingen.de

Kontaktdaten Stadtjugendring Esslingen:

Stadtjugendring Esslingen a.N.
Ehnisgasse 21
73728 Esslingen
Tel.: 0711/310580-22
www.ferien-esslingen.de
E-mail: ferien@sjr-es.de



Benutzungsordnung für die Grundschulbetreuung und die Freizeitpädagogik an Esslinger Ganztagsgrundschulen

10. März 2021



Inhalt

1. Trägerschaft.....	3
2. Betreuungsinhalt.....	3
3. Aufnahme, Abmeldungen, Ausschluss, Kündigung.....	3
4. Betreuungszeit	4
5. Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass	4
6. Aufsicht, Haftung.....	4
7. Betreuungsentgelte	5
8. Regelung in Krankheitsfällen.....	6
9. Anerkennung	7
10. Gerichtsstand	7
11. In-Kraft-Treten	7
Impressum.....	8



1. Trägerschaft

Träger der Betreuungsangebote an Esslinger Grundschulen ist die Stadt Esslingen am Neckar. Die verschiedenen Betreuungsangebote sind keine Pflichtaufgabe, sondern freiwillige, zusätzliche Angebote der Stadt Esslingen am Neckar.

2. Betreuungsinhalt

Pädagogische Grundlage des Betreuungsangebotes sind die „Konzeptionen der Grundschulbetreuung, sowie der Freizeitpädagogik an Esslinger Schulen“.

Die Konzeptionen können beim Amt für Bildung, Erziehung und Betreuung angefordert werden.

3. Aufnahme, Abmeldungen, Ausschluss, Kündigung

3.1 Die Aufnahme der Kinder in ein Grundschulbetreuungsangebot erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag und die Aufnahmebestätigung begründet.

3.2 In eine Betreuungsgruppe werden ausschließlich Schüler aufgenommen, die eine Grundschule besuchen, an der ein Grundschulbetreuungsangebot bzw. eine Spätbetreuung eingerichtet ist. Eine Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Zusätzlich sind im Rahmen der Grundschulbetreuung die "Kriterien zur Aufnahme" zu erfüllen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

3.3 Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer 1-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats möglich. Abweichend davon kann am Schuljahresbeginn bis 30.09. ohne Kündigungsfrist gekündigt werden. Der Monat August ist nicht kündbar.

3.4 Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise in folgenden Fällen vor:

- Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts für mehr als 2 aufeinander folgende Monate nach erfolgter Mahnung.



- Wenn ein Kind mehrfach den geordneten Ablauf in der Gruppe, insbesondere durch Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder stören, und die Weisungen der pädagogischen Fachkräfte nicht befolgen.
- Bei Nichtbeachtung dieser Benutzerordnung.

3.5 Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform.

3.6 Der Betreuungsvertrag endet auch mit dem Ablauf der in der Aufnahmebestätigung festgesetzten Frist.

4. Betreuungszeit

Die Grundschulbetreuung und Freizeitpädagogik findet nur an Tagen mit Unterricht statt. An den einzelnen Schulen werden unterschiedliche Betreuungszeiten angeboten, je nach Schulart und örtlichen Gegebenheiten. Die konkrete Information zu Ihrer Schule können Sie dem Anmeldeformular entnehmen.

5. Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- Die Schulbetreuung der Grundschulbetreuung und Freizeitpädagogik ist während der Schulferien geschlossen.
- Muss die Schulbetreuung der Grundschulbetreuung und Freizeitpädagogik aus besonderem Anlass (z.B. wegen Streik oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon unverzüglich unterrichtet. Betreuungsentgelte werden dadurch nicht vermindert.

6. Aufsicht, Haftung

6.1 Während der Schulbetreuungszeiten der Grundschulbetreuung und Freizeitpädagogik sind die pädagogischen Fachkräfte grundsätzlich für die Schüler ihrer Gruppen verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Schüler/- innen durch die Betreuungskräfte in der Schule und endet mit der Entlassung aus der Schulbetreuung durch die Betreuungskräfte.

Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Betreuungszeit und auf den Weg zwischen Wohnung und Schule. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort den pädagogischen Fachkräften zu melden.



Die pädagogischen Fachkräfte entlassen die Schüler/-innen unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Tür der Grundschulbetreuung/Freizeitpädagogik. Schüler, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals (z.B. für den Heimweg) besteht nicht.

Für Schüler, die sich ohne Abmeldung aus der Grundschulbetreuung/Freizeitpädagogik entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.

6.2 Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler/-innen, die in die Betreuung mitgebracht werden. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Schülers zu kennzeichnen. Für Schäden, die von Schulkindern verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

7. Betreuungsentgelte

7.1 Für die Nutzung der Grundschulbetreuungsangebote wird zur teilweisen Deckung der Betriebskosten ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Von der Erhebung eines kostendeckenden Entgelts wird im öffentlichen Interesse abgesehen. Die Höhe des Entgelts wird durch den Gemeinderat der Stadt Esslingen beschlossen.

7.2 Entgeltschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Schülers, bzw. diejenigen Personen, die den Betreuungsvertrag mit der Stadt geschlossen haben. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

7.3 Die Entgeltschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das Betreuungsangebot bzw. ab dem im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungsbeginn. Es ist dabei unerheblich, ob die vertraglich vereinbarte Betreuung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Das Entgelt setzt sich aus dem Betreuungsentgelt und dem Essensgeld zusammen.

7.4 Das Entgelt ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Schließtage (z. B. Ferien), bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes (Erkrankung, Urlaub oder sonstige Abwesenheit) und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.

7.5 Das monatliche Entgelt ist jeweils am Monatsanfang zur Zahlung fällig. Es wird für 12 Monate erhoben.



7.6 Wird das Kind bis einschließlich dem 15. eines Monats aufgenommen, ist für den Aufnahmemonat das volle Entgelt zu bezahlen. Danach wird nur das halbe Monatsentgelt verlangt.

7.7 Bleiben die Betreuungsangebote aufgrund von Ereignissen geschlossen, die der Träger nicht zu verantworten hat (z. B. Streik), so besteht für die Trägerin keine Rückerstattungspflicht..

7.8 Eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres ist nicht möglich (der Monat August ist nicht kündbar).

7.9 Für Stadtpassinhaber und Kinder, die Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket haben, wird eine Ermäßigung gewährt.

8. Regelung in Krankheitsfällen

8.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Grundschulbetreuung/Freizeitpädagogik nach überstandener Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz maßgebend. Über diese Regelungen sind die Erziehungsberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes zu belehren.

8.2 Bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber sind die Kinder zuhause zu behalten. Das gleiche gilt beim Auftreten von Läusen und Flöhen.

8.3 Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Wochentölpel, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmkrankheiten, Gelbsucht und übertragbare Augen- und Hautkrankheiten) muss der Grundschulbetreuung/ Freizeitpädagogik sofort, spätestens einen Tag nach der Erkrankung, Mitteilung gemacht werden. Der Besuch der Grundschulbetreuung/Freizeitpädagogik ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

8.4 Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit –auch in der Familie– die Grundschulbetreuung/Freizeitpädagogik wieder besuchen darf, kann von der Einrichtung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangt werden.



9. Anerkennung

Die Benutzerordnung, die Kriterien zur Aufnahme und die Belehrung zum Infektionsschutzgesetz werden den Sorgeberechtigten bei der Anmeldung mitgegeben. Zusätzlich können sie beim Amt für Bildung, Erziehung und Betreuung eingesehen werden.

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigte/n wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Esslingen am Neckar.

11. In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 10.03.2021 in Kraft.



STADT ESSLINGEN AM NECKAR

Aufnahmekriterien Grundschulbetreuung

Präambel

Die Stadt Esslingen ist bestrebt, im Grundschulbereich bedarfsgerecht Plätze anzubieten. Liegen für die Grundschulbetreuung mehr Anmeldungen vor, als freie Plätze zur Verfügung stehen, so werden die Plätze nach festgelegten Kriterien vergeben. Das Angebot der Grundschulbetreuung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Esslingen. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz besteht nicht.

Aufnahmekriterien

I. Grundvoraussetzungen, die alle Personensorgeberechtigten erfüllen müssen

1. Die Personensorgeberechtigten des Kindes gehen einer Erwerbstätigkeit nach. Der Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind insbesondere eine berufliche Bildungsmaßnahme, eine Schulausbildung oder Hochschulausbildung. Auch besondere sozialpädagogische Gesichtspunkte können eine Betreuung des Kindes notwendig machen. Ob ein solcher Fall vorliegt, entscheidet die Stadt Esslingen.
2. Die Kinder müssen in dem Schulbezirk wohnhaft sein in dem sie die Schule besuchen oder bei einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in der vom Staatlichen Schulamt festgelegten allgemeinbildenden Schule angemeldet sein. Kinder aus anderen Schulbezirken können nur nachrangig aufgenommen werden.
3. Die Personensorgeberechtigten müssen nachweisen, dass an mindestens 2 Tagen in der Woche ein Betreuungsbedarf vorliegt.
4. Die Personensorgeberechtigten müssen nachweisen (Zeitangaben zur Berufstätigkeit), dass sie einen entsprechenden Betreuungsbedarf haben.

II. Vergabekriterien

Sind die unter I. beschriebenen Grundvoraussetzungen erfüllt und wurde die Anmeldung für die Grundschulbetreuung fristgerecht abgegeben, werden die zur Verfügung stehenden Plätze nach vorgegebenen Kriterien (in der angegebenen Reihenfolge) vergeben. Aufgenommen werden:

1. Kinder die bereits seit 1 Jahr auf der Warteliste stehen.
2. Kinder, deren Geschwister ebenfalls in der Grundschulbetreuung sind (zum Zeitpunkt der Aufnahme).
3. Kinder, die innerhalb der Stadt Esslingen umgezogen sind und bereits zuvor in der Grundschulbetreuung oder in einer Ganztageschule waren.
4. Kinder, bei denen eine sozialpädagogische Notwendigkeit oder ein festgestellter Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot vorliegt.
5. Kinder von Alleinerziehenden.
6. Kinder, die zuvor in einer Kindertageseinrichtung ganztags betreut wurden.
7. Kinder, deren Eltern den größten Betreuungsbedarf nachgewiesen haben.

Über alle Plätze, die nach den unter Nr. 1 bis Nr. 7 beschriebenen Kriterien nicht vergeben werden können, entscheidet das Los.

Sind nach der Aufnahme der Kinder entsprechend der Vergabekriterien noch Plätze frei, dann können auch Kinder aus anderen Schulbezirken in der Reihenfolge der o. a. Kriterien aufgenommen werden.

Anmeldeverfahren:

Die Eltern erhalten die Anmeldeunterlagen zur Grundschulbetreuung direkt bei der Schulanmeldung in der Schule ihres Schulbezirkes. Die MitarbeiterInnen der Grundschulbetreuung sind beratend vor Ort.

Die Anmeldung zur Grundschulbetreuung wird von den Eltern direkt an das Fachamt (Stadt Esslingen, Amt für Bildung, Erziehung und Betreuung, Neckarstraße 1, 73728 Esslingen a.N.) geschickt.

Die Abgabefrist ist dem jeweiligen Informationsschreiben für die Anmeldung zur Grundschulbetreuung zu entnehmen. Alle später abgegebenen Anträge werden nachrangig behandelt.

Vollständigkeit der Unterlagen:

Ein Anmeldung ist dann vollständig, wenn zu dem Aufnahmeantrag auch die erforderlichen Nachweise (Arbeitsbescheinigung oder Bescheinigung Jobcenter oder Schul-/Ausbildungsbescheinigung) eingereicht wurden.

Die Bescheinigungen müssen die wöchentliche Arbeitszeit und den Arbeitsort beinhalten.

Warteliste:

Die Stadt ist bestrebt, allen angemeldeten Schülern einen Platz in einer Betreuungsgruppe zur Verfügung zu stellen. Liegen für die Grundschulbetreuung mehr Anmeldungen vor, als freie Plätze zur Verfügung stehen, so werden die Plätze nach den in Ziffer II festgelegten Kriterien vergeben.

Das Angebot der Grundschulbetreuung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Esslingen am Neckar. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in der Grundschulbetreuung besteht nicht.

Die Warteliste wird entsprechend den Kriterien geführt. Die Warteliste welche für voll belegte Gruppen erstellt wird, gilt immer nur für ein Schuljahr. Ist eine Aufnahme während des laufenden Schuljahres nicht möglich, ist für das nächste Schuljahr ein neuer Aufnahmeantrag zu stellen.

Platzzusage:

Die Platzzusage, bzw. Absage erfolgt in der Regel bis Ende Juni.

Stand: 19.07.2017



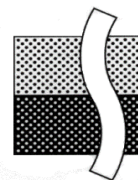
Elternentgelte für die Grundschulbetreuung an Esslinger Grundschulen (Halbtags) gültig ab 01.09.2021

Für die Benutzung der von der Stadt Esslingen angebotenen Grundschulbetreuung sind folgende monatlichen Entgelte zu entrichten (der Monat August ist nicht kündbar):

Frühbetreuung Plus				
Grundschulen (06:30 Uhr - 08:30 Uhr): Pliensauschule				
	Kinder in der Familie			
	1	2	3	4+
Entgelt	33	25	17	6
Ermäßigt	26	20	14	5

Frühbetreuung				
Grundschulen (07:00 Uhr - 08:30 Uhr): Hegensberg-Liebersbronn, Pliensauschule, Silcherschule, St. Bernhardt, Hainbachschule Sulzgries, Waisenhofschule, Lerchenäckerschule, Seewiesenschule, Mettingen				
	Kinder in der Familie			
	1	2	3	4+
Entgelt	25	19	13	5
Ermäßigt	20	15	10	4
Grundschulen (07:00 Uhr - 08:00 Uhr): Eichendorffschule, Herderschule, Schillerschule Berkheim, Zell				
	Kinder in der Familie			
	1	2	3	4+
Entgelt	17	13	9	3
Ermäßigt	14	10	7	2

Schulende bis 14:00 Uhr				
Grundschulen: Eichendorffschule, Zell				
	Kinder in der Familie			
	1	2	3	4+
Entgelt	41	31	21	7
Ermäßigt	33	25	17	6
Grundschulen: Hegensberg-Liebersbronn, Pliensauschule, Silcherschule, Hainbachschule, Herderschule Sulzgries, Lerchenäckerschule, St. Bernhardt				
	Kinder in der Familie			
	1	2	3	4+
Entgelt	33	25	17	6
Ermäßigt	26	20	14	5



**Elternentgelte für die Grundschulbetreuung
an Esslinger Grundschulen (Halbtags)
gültig ab 01.09.2021**

Schulende bis 16:00 Uhr (Freitag 14:00) inkl. Hausaufgabenbetreuung					
Grundschulen: Eichendorffschule, Hegensberg-Liebersbronn, St. Bernhard, Sulzgries Zell, Silcherschule, Lerchenäckerschule					
	Kinder in der Familie				Essensgeld
	1	2	3	4+	5 Tage
Entgelt	95	71	48	17	51
Ermäßigt	76	57	38	14	-

Spätbetreuung				
Grundschulen (Mo. - Do. 16:00 Uhr - 17:00 Uhr, Fr. 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr): Sulzgries, St. Bernhard, Zell, Eichendorffschule, Silcherschule, Lerchenäckerschule, Hegensberg-Liebersbronn				
	Kinder in der Familie			
	1	2	3	4+
Entgelt	24	18	12	4
Ermäßigt	19	14	10	3

Für Stadtpassinhaber und Kinder, die unter das Bildungs- und Teilhabepaket fallen, gewährt die Stadt eine Ermäßigung auf das Elternentgelt (siehe Zeile "Ermäßigt").

Die Betreuungsform "Schulende bis 16:00 Uhr" beinhaltet ein Mittagessen, für das ein zusätzliches Essensgeld zu bezahlen ist. Für Stadtpassinhaber und Kinder, die unter das Bildungs- und Teilhabepaket fallen, ist das Mittagessen kostenlos.

Die Entgelte stehen unter dem Vorbehalt, dass sich Schulanfang und Schulende an den jeweiligen Schulen noch ändern können.

Die Anmeldung ist zu richten an:

Amt für Bildung, Erziehung und Betreuung

Schelztorstraße 46 73728 Esslingen a.N.

Anmeldung zur Grundschulbetreuung 2021/2022
für Schüler im Halbtagszug an der:

Schule _____

Name, Vorname des Kindes _____

Betreuungsbeginn (Datum): _____

Betreuungsbedarf (bitte in der Zeile der jeweiligen Schule den Betreuungsbedarf **ankreuzen!**)

	Früh- betreuung Plus (06:30 Uhr bis Unterrichtsbe- ginn)	Früh- betreuung (07:00 Uhr bis Unterrichtsbe- ginn)	Mittags- betreuung I (Unterrichts- ende bis 14:00 Uhr)
Herderschule	_____		
Pliensauschule			
Mettingen	_____		_____
Schillerschule Berkheim	_____		_____
Waisenhof- schule	_____		_____
GMS Seewie- sensschule	_____		_____

Ist ein Feld durchgestrichen, dann gibt es das entsprechende Angebot an dieser Schule **nicht!**

Wichtige Hinweise:

- Pliensauschule: Hat das Kind Nachmittagsunterricht, dann endet die Betreuung an diesem Tag um 14:15 Uhr (1 x pro Woche).
- Herderschule: Hat das Kind Nachmittagsunterricht, dann endet die Betreuung an diesem Tag um 14:30 Uhr (1 x pro Woche).

Inklusion:

Wenn Sie für Ihr Kind eine inklusive Beschulung beantragt haben und eine Anmeldung zur Grundschulbetreuung wünschen, dann fordern Sie bitte beim Amt für Bildung, Erziehung und Betreuung (Email: grundschulbetreuung@esslingen.de, Telefon 0711/3512-2683/2260) den dafür vorgesehenen Anmeldebogen an. Bitte beachten Sie, dass die Betreuung nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist.

Personensorgeberechtigte(r):

Name, Vorname: _____
(Person1) (Person2)

Straße / Haus-Nr: _____

PLZ / Wohnort: _____

Telefon / Handy: _____

e-mail: _____

- alleinerziehend berufstätig/Anzahl d. Arbeitstage/Woche _____
- verheiratet/Lebensgemeinschaft. beide berufstätig/Anzahl d. Arbeitstage/Woche _____
- Stadtpass/Bescheinigung über freiwillige Leistungen arbeitssuchend
- Familie wohnt **nicht** im Schulbezirk, Umschulungsantrag ist/wird gestellt. Schul-/Hochschulausbildung / berufl. Bildungsmaßnahme

Bitte beachten! Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Aktuelle Arbeitsbescheinigung Ihres Arbeitgebers bzw. Ihrer Arbeitgeber. Bitte benutzen Sie das beigegefügte Formular.

- Inhaber eines Stadtpasses oder einer Bescheinigung über freiwillige Leistungen: Bitte Kopie des entsprechenden Dokumentes dem Antrag hinzufügen.

Wichtiger Hinweis:

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht!

Hiermit melde ich mein Kind verbindlich an:

Kind:

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Klasse zum Zeitpunkt des Eintritts _____

Liegt eine Erkrankung/Allergie vor? Ja Nein

Wenn ja, müssen regelmäßig Medikamente während der Betreuungszeit eingenommen werden? Ja Nein

Befindet sich bereits ein Geschwisterkind in der Grundschulbetreuung? Ja Nein

Wird Ihr Kind bisher in einer Ganztageseinrichtung betreut? Ja Nein

Wenn ja, welche Ganztageseinrichtung? _____

Wechselt ihr Kind zum Schuljahresanfang die Schule und besucht derzeit eine Grundschulbetreuung oder Ganztagschule? Ja Nein

Anzahl der unter 18 Jahre alten oder kindergeldberechtigten Kinder, die im Haushalt wohnen:

_____ (Bitte Anzahl angeben)

Name, Vorname: _____
(Kind 1) (Kind 2) (Kind 3)

Geburtsdatum: _____
(Kind 1) (Kind 2) (Kind 3)

Wer soll, bzw. darf in Notfällen benachrichtigt werden?

(Name, Anschrift, Telefonnummer)

Datenschutzhinweise

Informationen gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei der Erhebung personenbezogener Daten

Die Stadt Esslingen am Neckar ist verantwortlich für den Schutz der von ihr erhobenen Daten. Verantwortlicher im Sinne der DSGVO ist
Oberbürgermeister, Dr. Jürgen Zieger
Neues Rathaus
Rathausplatz 2
73728 Esslingen am Neckar
Tel: 0711/ 3512 – 0

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter datenschutzbeauftragter@esslingen.de

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer oben genannten personenbezogenen Daten ist für die Bearbeitung Ihrer Anmeldung und die Bereitstellung eines Betreuungsplatzes erforderlich. Die Erhebung und Verarbeitung dieser Daten erfolgt auf Grundlage Art. 6 Abs.1b DSGVO.

Ihre personenbezogenen Daten werden elektronisch erfasst und für die Dauer von 10 Jahren gespeichert. Danach werden die Daten gelöscht. Zugriff auf Ihre gespeicherten Daten haben die für die Platzvergabe und Schulkindbetreuung sowie für die Entgelterhebung zuständigen Mitarbeiter*innen der Stadt Esslingen am Neckar. Eine Weitergabe der persönlichen Daten erfolgt nicht.

Sie haben das Recht

- auf Auskunft über Ihre von der Stadt erfassten personenbezogenen Daten
- auf Berichtigung, Löschung, oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten
- ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung dieser Daten

Darüber hinaus steht Ihnen ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu.

Kontaktadressen:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Hausanschrift:

Königstraße 10 a
70173 Stuttgart

Postanschrift: Postfach 10 29 32
70025 Stuttgart

Tel.: 0711/615541-0

FAX: 0711/615541-15

E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de

Hinweis:

Die Angaben in der Anmeldung sind freiwillig. Die Stadt Esslingen am Neckar ist jedoch für die Bearbeitung Ihrer Anmeldung auf diese Angaben angewiesen. Eine Verweigerung dieser Angaben hat zur Folge, dass Ihre Anmeldung nicht bearbeitet und Ihnen kein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden kann.

- Ich / Wir habe(n) die Benutzungsordnung für die Grundschulbetreuung und die Freizeitpädagogik an Ganztageschulen der Stadt Esslingen am Neckar erhalten. (bitte ankreuzen).

Esslingen a.N., den _____
(Datum)

(Unterschrift des Personensorgeberechtigten)

(Unterschrift des Personensorgeberechtigten)

Nachweis über den Umfang der beruflichen Tätigkeit
für die Anmeldung zur Grundschulbetreuung

Das Formular ist ausgefüllt (von **jedem** Personensorgeberechtigten) und vom Arbeitgeber bestätigt dem Antrag zur Grundschulbetreuung beizufügen.

Name, Vorname: _____
(Arbeitnehmer/-in)

Straße, PLZ, Ort: _____

Zeitlicher Umfang der Berufstätigkeit (regelmäßige Arbeitszeit)

Montag von: _____ Uhr bis: _____ Uhr

Dienstag von: _____ Uhr bis: _____ Uhr

Mittwoch von: _____ Uhr bis: _____ Uhr

Donnerstag von: _____ Uhr bis: _____ Uhr

Freitag von: _____ Uhr bis: _____ Uhr

Stellenumfang (z. B. 50 %): _____ %

Regelmäßiger Arbeitsort (z.B. Esslingen): _____

Das Arbeitsverhältnis ist: unbefristet

befristet bis/gekündigt zum: _____

Sonstige Angaben zum Arbeitsverhältnis:

Hiermit bestätigen wir die oben gemachten Angaben:

(Datum) (Name des Arbeitgebers) (Unterschrift + Stempel)

Von den Eltern unbedingt anzugeben!

Name, Vorname des Kindes _____ Schule _____

Nachweis über den Umfang der beruflichen Tätigkeit
für die Anmeldung zur Grundschulbetreuung

Das Formular ist ausgefüllt (von **jedem** Personensorgeberechtigten) und vom Arbeitgeber bestätigt dem Antrag zur Grundschulbetreuung beizufügen.

Name, Vorname: _____
(Arbeitnehmer/-in)

Straße, PLZ, Ort: _____

Zeitlicher Umfang der Berufstätigkeit (regelmäßige Arbeitszeit)

Montag von: _____ Uhr bis: _____ Uhr

Dienstag von: _____ Uhr bis: _____ Uhr

Mittwoch von: _____ Uhr bis: _____ Uhr

Donnerstag von: _____ Uhr bis: _____ Uhr

Freitag von: _____ Uhr bis: _____ Uhr

Stellenumfang (z. B. 50 %): _____ %

Regelmäßiger Arbeitsort (z.B. Esslingen): _____

Das Arbeitsverhältnis ist: unbefristet

befristet bis/gekündigt zum: _____

Sonstige Angaben zum Arbeitsverhältnis:

Hiermit bestätigen wir die oben gemachten Angaben:

(Datum) (Name des Arbeitgebers) (Unterschrift + Stempel)

Von den Eltern unbedingt anzugeben!

Name, Vorname des Kindes _____ Schule _____

**Nachweis zum Masernschutz
für die Anmeldung zur Grundschulbetreuung und
zur Früh- und Spätbetreuung an Ganztagsgrundschulen**

Voraussetzung für die Anmeldung zur Grundschulbetreuung und zur Früh- und Spätbetreuung an Ganztagsgrundschulen ist der Nachweis über einen bestehenden Schutz vor der Infektionskrankheit Masern.

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) trat am 1. März 2020 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist, unter anderem Schulkinder wirksam vor Masern zu schützen. Nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) haben Schülerinnen und Schüler seit dem 1. März 2020 vor der Teilnahme an der Schülerbetreuung einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind.

Der erforderliche Nachweis kann außer durch die Vorlage eines Impfausweises („Impfpass“) oder durch ein ärztliches Zeugnis auch **durch eine Bestätigung einer staatlichen Stelle (hier: Schule) darüber, dass ein Nachweis zum Masernschutz bereits vorgelegen hat, erbracht werden.**

Nachdem bereits bei der Schulanmeldung gegenüber der Schule ein Nachweis zum Masernschutz vorgelegt werden muss, kann bei der Schule eine Bestätigung über den erbrachten Nachweis zum Masernschutz nach § 20 Absatz 9 Nummer 3 Infektionsschutzgesetz beantragt werden.

Diese Bestätigung der Schule ist der Anmeldung zur Grundschulbetreuung bzw. zur Früh- und Spätbetreuung an Ganztagsgrundschulen beizufügen.

Bitte beachten Sie, dass ohne die Bestätigung der Schule zum Masernschutz keine Aufnahme in die Grundschulbetreuung bzw. in die Früh- und Spätbetreuung an Ganztagsgrundschulen erfolgen kann.

**Bestätigung der Schule
gemäß § 20 Absatz 9 Satz 1 Nummer 3 Infektionsschutzgesetz**

Schule:	
---------	--

Der Schüler / die Schülerin

Name	Vorname
Straße	Hausnummer
PLZ	Wohnort
Geburtsdatum	

hat den erforderlichen Nachweis zum Masernschutz gemäß
§ 20 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Infektionsschutzgesetz

erbracht

nicht erbracht

Datum

Unterschrift (Schule)

Stempel (Schule)